



Information

über die Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Sind die Eltern bei der Geburt eines Kindes nicht miteinander verheiratet, hat die Mutter grundsätzlich die alleinige elterliche Sorge inne (§ 1626 a Abs. 2 BGB).

Durch die **Abgabe einer übereinstimmenden Erklärung**, dass Mutter und Vater das Sorgerecht gemeinsam übernehmen wollen, kann abweichend davon die gemeinsame elterliche Sorge begründet werden.

Verweigert ein Elternteil die Abgabe einer Sorgeerklärung, kann das Familiengericht auf Antrag des anderen Elternteils den Eltern die Sorge für ihr Kind gemeinsam übertragen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Es ist ohne Belang, ob die Eltern zusammenleben.

Leben die Eltern nicht nur vorübergehend getrennt, ist bei **Entscheidungen in Angelegenheiten, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist**, gegenseitiges Einvernehmen erforderlich.

Der Elternteil, bei dem sich das Kind (mit Genehmigung des anderen Elternteiles) aufhält, hat die **Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens**, die sogenannte Alltagsorge.

Die Meldebehörde wird nicht automatisch über eine erfolgte Sorgeerklärung informiert. Möchte der Vater Behördengänge für sein Kind erledigen, z.B. einen Kinderreisepass beantragen, muss zum Nachweis seiner elterlichen Sorge die Sorgeerklärung nach der Geburt des Kindes einmalig im Original bei der Meldebehörde der Hauptwohnung des Kindes vorgelegt worden sein.

Wird die Sorgeerklärung im Zusammenhang mit der Vaterschaftsanerkennung beurkundet, hängt ihre Wirksamkeit vom Wirksamwerden der Vaterschaftsanerkennung ab.

Die Sorgeerklärung kann weder unter einer Bedingung noch Befristung abgegeben werden.

Solange nicht Sorgeklärungen beider Elternteile vorliegen, kann die einzelne Erklärung widerrufen werden. Diese Willenserklärung ist beim Notar zu beurkunden.

Der **Widerruf** ist ausgeschlossen, sobald die Erklärungen beider Elternteile vorliegen. Ab diesem Zeitpunkt ist die gemeinsame Sorge begründet und kann weder durch eine übereinstimmende noch gar durch eine einseitige Erklärung seitens der Eltern aufgehoben werden.

Eine Abänderung hinsichtlich der Herstellung einer Alleinsorge ist lediglich durch einen entsprechenden Antrag beim **Familiengericht** möglich.

Sollte ein Elternteil sterben, steht die volle elterliche Sorge dem überlebenden Elternteil zu.

Gemeinsame Sorge durch diese Sorgeerklärung ist nur möglich, solange und soweit **keine abweichende gerichtliche Entscheidung** ergangen ist.

Dies kann entweder ein Eingriff in eine schon bestehende elterliche Sorge nach § 1671 Abs.1 BGB oder in die Alleinsorge der Mutter nach § 1671 Abs.2 BGB sein.

Das Gleiche gilt, soweit eine solche Entscheidung nach § 1696 Abs.1 BGB abgeändert wurde.

Sofern also z.B. eine gerichtliche Entscheidung hinsichtlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts getroffen wurde, bezieht sich die Sorgeerklärung nur auf die Teile, über die das Gericht noch nicht entschieden hat, wie z.B. die Vermögenssorge.

Die Sorgeerklärung kann Einfluss auf das **Namensrecht** haben, wenn das Kind bislang den Namen der Mutter als Geburtsnamen führt. In diesem Fall ist eine Neubestimmung des Namens nur noch binnen einer Frist von drei Monaten beim Standesamt möglich. Die Frist beginnt sofort mit der Begründung der gemeinsamen Sorge.

Treffen die aufgrund vorgeburtlicher Sorgeerklärung gemeinsam sorgeberechtigten Eltern eines Kindes binnen eines Monats nach dessen Geburt keine Bestimmung hinsichtlich des Geburtsnamens, überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil.

Wird bei einer späteren Eheschließung der Name des Vaters zum Ehenamen bestimmt, erhält auch das Kind diesen Namen als Geburtsnamen.

Stand März 2019